



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 41 (S. 336-337)**  
Titel **Abänderung der Verordnung über die  
Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge und  
Anhängewagen vom 4. April 1946**  
Ordnungsnummer  
Datum 20.12.1962

[S. 336] Auf Antrag der Polizeidirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verordnung über die Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge und Anhängewagen vom 4. April 1946 wird wie folgt ergänzt:

§ 2 d, Absatz 2. Für Schausteller-Anhänger (Wohn-, Material- und Käfigwagen) beträgt die jährliche Verkehrsgebühr, inbegriffen die Gebühr für die Sonderbewilligung, pauschal Fr. 20.–; auf diesen Ansatz findet § 16 a keine Anwendung.

§ 11. Für zweiachsige gewerbliche Traktoren, die häufig für landwirtschaftliche Fahrten verwendet werden und für welche bundesrechtlich die für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge erforderliche Ausrüstung genügt, ist die Verkehrsgebühr wie für landwirtschaftliche Traktoren nebst einer Zuschlags- // [S. 337] gebühr von Fr. 20.– bis Fr. 200.– pro Jahr zu entrichten. Anhänger an solche Traktoren sind gebührenfrei.

II. Die Ergänzung tritt sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. Dezember 1962.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. König

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.08.2015]